

OLG Celle: Insolvenzverwalter der Muttergesellschaft kann Besicherung ihrer Verbindlichkeiten durch das Vermögen der Tochtergesellschaft anfechten

InsO § 129

Die Besicherung des Anspruchs gegen eine Muttergesellschaft durch eine Tochtergesellschaft ist in der Insolvenz der Muttergesellschaft eine Gläubigerbenachteiligung, weil das Vermögen der Tochtergesellschaft mittelbar verringert wird. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Celle, Urteil vom 16.12.2010 – 13 U 98/10 (LG Verden), BeckRS 2011, 00527

Sachverhalt

Der Kläger macht als Insolvenzverwalter einer Muttergesellschaft insolvenzrechtliche Anfechtungsansprüche gegen die beklagte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geltend. Diese hatte ihre offenen Honoraransprüche gegen die Muttergesellschaft und andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe durch nachträgliche Sicherheiten einer Tochtergesellschaft – Schuldbeitritt und Verpfändung von KG-Anteilen – besichert. Die später insolvente Muttergesellschaft hatte den Sicherungsvereinbarungen zugestimmt.

Entscheidung

LG und OLG haben der auf Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO gestützten Klage des Insolvenzverwalters nach Beweisaufnahme stattgegeben. Dabei hat das OLG sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, also Rechtshandlung der Insolvenzschuldnerin, objektive Gläubigerbenachteiligung, Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Insolvenzschuldnerin und Kenntnis von diesem Vorsatz durch die Beklagte, bejaht. Die Rechtshandlung der Schuldnerin sei die Zustimmung zur nachträglichen Besicherung durch die Tochtergesellschaft.

Die objektive Gläubigerbenachteiligung liegt nach Auffassung des Senats vor, weil auch die Verringerung des Vermögens der Tochtergesellschaft die Gläubiger der Muttergesellschaft wegen der Verringerung des Beteiligungswertes mittelbar benachteilige. Den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz hat der Senat aufgrund von Beweiszeichen insbesondere wegen inkongruenter Besicherung bejaht und hierbei allein auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Muttergesellschaft und der Beklagten abgestellt. Die Kenntnis von diesem Vorsatz hat es bei der Beklagten wegen deren umfangreicher Kenntnis von der wirtschaftlichen Situation der Muttergesellschaft festgestellt.

Praxisfolgen

Das OLG hatte die im Schrifttum umstrittene und vom BGH bislang noch nicht entschiedene Frage zu klären,

ob die Insolvenzgläubiger einer Muttergesellschaft auch dadurch beeinträchtigt werden, dass das Vermögen der Tochtergesellschaft verringert wird.

Dazu wird vertreten, dass es an dem erforderlichen Zurechnungszusammenhang zwischen Rechtshandlung und Gläubigerbenachteiligung fehlt, weil das Vermögen jeder Gesellschaft – unabhängig von einer Insolvenz – nur ihren eigenen Gläubigern haftet (Kirchhof, in: MünchKommInsO, 2. Aufl. 2008, § 129 Rn. 170b). Die Gegenauffassung sieht die für § 133 I InsO ausreichende mittelbare Gläubigerbenachteiligung darin, dass die erhebliche Verringerung des Reinvermögens der Tochtergesellschaft zu einer Verringerung des Beteiligungswertes der Muttergesellschaft führt, wobei dies teilweise auf den Fall beschränkt wird, in dem die Tochtergesellschaft auf eine übernommene Bürgschaft für Verbindlichkeiten der Muttergesellschaft umfangreiche Zahlungen leistet (Rögge, in: Hamburger Kommentar zum InsR, 3. Aufl. 2009, § 129 Rn. 109).

Das OLG hat sich bei der vorliegenden Besicherung durch die Tochtergesellschaft für die letztgenannte Ansicht entschieden. Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung bestehen allerdings; weil sich der Wert der Beteiligung in der Regel nicht nach der Höhe der Verbindlichkeiten, sondern nach dem Unternehmenswert richtet. Zwar können erhebliche Verbindlichkeiten Einfluss auf den Unternehmenswert haben. Dies führt allerdings zu Abgrenzungsschwierigkeiten, wenn eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten ist – ein Gedanke, der dem Insolvenzanfechtungsrecht fremd ist.

Die Auffassung des OLG verwischt zudem die gesellschaftsrechtlichen Konturen in der Unternehmens- und Konzerninsolvenz. Über jede Gesellschaft wird ein eigenes Insolvenzverfahren mit selbstständigen Insolvenzmassen eröffnet. Eine Gruppenbetrachtung findet nicht statt. Bei Doppelinsolvenz von Mutter- und Tochtergesellschaft träte der Insolvenzverwalter der Muttergesellschaft darüber hinaus in Anspruchskonkurrenz zum Insolvenzverwalter der Tochtergesellschaft, dessen Masse unmittelbar und vorrangig verkürzt wird.

Da das OLG die Revision zugelassen hat, darf man auf die Entscheidung des BGH gespannt sein.

*Rechtsanwalt Dr. Johan Schneider,
Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg*

